Gemeinde Zernez



Steuergesetz

Dieses Gesetz existiert in Deutsch und Romanisch. Relevant für die Interpretation ist die romanische Version.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 2)	2
11.	Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten (Art. $3-14$)	2
	A. Einkommens- und Vermögenssteuern (Art. 3)	2
	B. Handänderungssteuer (Art. 4)	2
	C. Liegenschaftssteuer (Art. 5)	2
	D. Erbanfall- und Schenkungssteuer (Art. 6 – 10)	3
	E. Hundesteuer (Art. 11 – 14)	3
III.	Formelles Recht (Art. 15 – 21)	4
	A. Behörden (Art. 15 - 17)	4
	B. Bezug (Art. 18 - 20)	4
	C. Entschädigung (Art. 21)	5
IV.	Schlussbestimmungen (Art. 22)	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Zernez erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; eine Grundstückgewinnsteuer;
 - b) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - c) eine Handänderungssteuer;
 - d) eine Liegenschaftssteuer;
 - e) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Zernez erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
 - a) annulliert;
 - b) eine Hundesteuer.
- ³ Überdies kann die Gemeinde Zernez folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:
 - a) eine Tourismusförderungsabgabe;
 - b) eine Gäste- oder Übernachtungsabgabe.
 - c) eine Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe.

Regierung Kanton GR Art. 1., Abs. 3, lit. c) NICHT genehmigt. 7.5.2024; RB 391/2024

Subsidiäres Recht

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten

A. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Art. 3

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

B. Handänderungssteuer

Steuersatz

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

C. Liegenschaftssteuer

Steuersatz

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 2.0 %.

D. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Gegenstand der

Art. 6

Bemessung

Annulliert.

Steuersubjekt

Art. 7

Annulliert.

Subjektive

Art. 8

Steuerbefreiung

Annulliert.

Steuerberechnung

Art. 9

¹ Annulliert.

² Annulliert.

³ Annulliert.

⁴ Annulliert.

⁵ Die Steuer auf Erbanfall und Schenkung beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 %.

Bezug und Haftung

Art. 10

Annulliert.

E. Hundesteuer

Steuerobjekt

Art. 11

Für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, seine ganzjährig gehaltenen Tiere bis zum 15. Januar anzumelden.

Welpen und neu erworbene Hunde sind innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Steuerbefreiung

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde;
- b) Lawinenhunde und Schutzhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Geprüfte und zugelassene Schweisshunde;
- e) Hirtenhunde, die sich nur während der Sömmerungszeit auf Gemeindegebiet aufhalten.

Steuerberechnung

Art. 14

¹ Die Hundesteuer beträgt pro Hund 100.00 CHF bis 300.00 CHF pro Jahr. Sie wird in der kommunalen Steuern- und Gebührenverordnung vom Gemeindevorstand festgelegt.

² Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

A. Behörden

Gemeindevorstand

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 16

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden

Art. 17

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern werden durch die Gemeinde Zernez veranlagt.
- ² Die Gemeinde Zernez kann die Veranlagung der Steuern an eine Steuerallianz gegen Entschädigung delegieren.

B. Bezug

Fälligkeit

Art. 18

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist nach Versand der provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 19

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer sind in zwei Raten bis spätestens 30. Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

- ³ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern gemäss Spezialgesetz gemäss Art. 1, Abs. 3 dieses Gesetzes richtet sich nach diesem Spezialgesetz.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 200.00 CHF pro Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

C. Entschädigung

Entschädigung

Art. 21

¹ Die Gemeinde Zernez wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

² Annulliert.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

- Die Teilrevision dieses Gesetzes tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft, nach Annahme durch die Urnengemeinde und die Regierung des Kantons Graubünden.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Urnengemeinde am 3. März 2024.

Gemeinde Zernez

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Sig. Domenic Toutsch

Domenic Toutsch

Sig. Corsin Scandella

Corsin Scandella

Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz
 innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.